



Grundschule Logabirum

Schulstr.1
26789 Leer-Logabirum

Tel.: 0491-9776130
Fax: 0491-9776131
Email: info@gs-logabirum.net

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Schüler*innen

Durch den Gemeindeunfallverband Hannover (GUV) sind alle Schüler*innen während aller schulischen Veranstaltungen und auf den Schulwegen versichert.

Was ist bei einem Unfall zu tun?

Ereignet sich der **Unfall während der Schulzeit**, werden die Lehrer und die Schulleitung/die Sekretärin nach der Erstversorgung einen Unfallbericht verfassen und ihn zur Kostenabrechnung weiterleiten.

Ereignet sich der **Unfall auf dem Schulweg** oder wird wegen eines Schulunfalls erst am Nachmittag der Arzt aufgesucht, informieren Sie am nächsten Schultag das Sekretariat/ die Schulleitung darüber, damit dann der Unfallbericht abgefasst und versandt werden kann.

Schulsausfall bei extremen Witterungsverhältnissen

Nur bei besonderen Witterungsverhältnissen wie z.B. extreme Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser oder Sturm wird über einen Unterrichtsausfall im Landkreis Leer entschieden.

Unmittelbar nach der Anordnung des Unterrichtsausfalls durch den Landkreis werden die Radiosender benachrichtigt und die Internetseite des Landkreises aktualisiert.

Eltern haben die letzte Entscheidung!

Falls der Schulweg nach Auffassung der Erziehungsberechtigten nicht rechtzeitig gestreut oder geräumt ist und er damit zu gefährlich für das Kind sein sollte, haben sie das Recht, Ihre Kinder zu Hause zu lassen oder bei plötzlichem Wetterumschwung vorzeitig von der Schule abzuholen - auch wenn kein genereller Unterrichtsausfall angeordnet worden ist.

In einem solchen Fall sollte dem Kind ein entsprechendes Entschuldigungsschreiben mitgegeben werden.

Betreuung besteht in der Schule trotz Unterrichtsausfall!

Jede Schule ist bei Unterrichtsausfall geöffnet! Die Schüler*innen können zur Schule gehen. Die Lehrkräfte sind „im Dienst“. Die Schule wird die Betreuung sicherstellen.

Erkrankung/Fernbleiben vom Unterricht

Mit Eintritt Ihres Kindes in die Schule hat die gesetzlich vorgeschriebene Schulpflicht begonnen. Laut Gesetz ist es zur Teilnahme am Unterricht und zur Erledigung der Hausaufgaben verpflichtet.

Eine eintägige **Befreiung vom Unterricht** (z.B. Familienfeier) kann der/die Klassenlehrer*in auf Antrag genehmigen. Längerfristige Beurlaubungen müssen beim Schulleiter beantragt werden.

Nimmt ein(e) Schüler*in z.B. wegen einer **Erkrankung**/eines Arztbesuches nicht am stundenplanmäßigen Unterricht teil, sollte der Schule der Grund des Fernbleibens mitgeteilt werden. Bei längerfristiger Erkrankung muss dies schriftlich spätestens bis zum 3. Tag erfolgen.

Sollte Ihr Kind an einer ansteckenden Krankheit erkranken (hierzu zählt auch der Befall von Läusen), darf es erst nach Genesung und mit entsprechender Bescheinigung eines Arztes wieder zur Schule kommen.